S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

Über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg"

vom 17. Juli 1981

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21. Mai 1981 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), folgende 2. (vereinfachte) Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" als Satzung beschlossen:

1. Für die Flurstücke der Flur 8, Nr. 583, 587, 588 und 589 wird die gestalterische Festsetzung, daß nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, aufgehoben (Zeichen: △).
2. Für diese Flurstücke wird eine offene Bauweise (Zeichen: o) festgesetzt.
3. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg", in dem diese Änderung eingetragen ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Kurze Straße 1, Zimmer 2, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 2. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundes-Baugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeinderodnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.12.1979 (GV NW S. 594), hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes (2. Änderung), Ort, Zeit und Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" (2. Änderung) gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 17.07.1981

(Leifert)
Bürgermeister

Anlage zum Beschluß des Rates
Stadt Drensteinfurt über die Än
rung der Gestaltungssatzung zum
Bebauungsplan Nr. 3.03 "Götten-
dorfer Weg" (2. Änderung)